

Technische Weisungen

Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Enzootische Leukose der Rinder (EBL)

vom 1. Oktober 1985 (redaktionell angepasst 29. Juli 1997)

Das Bundesamt für Veterinärwesen,
gestützt auf die Artikel 166 und 297 Absatz 1 Buchstabe c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) erlässt folgende

Weisungen:

I. Laboratorien

1. Laboratorien, die serologische Untersuchungen im Rahmen der amtlichen EBL - Bekämpfung und des Viehexportes durchführen, bedürfen hierzu der Anerkennung durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET).
2. Voraussetzung für die Anerkennung sind die Anwendung genehmigter Untersuchungsverfahren und die erfolgreiche Teilnahme an den vom BVET zur Qualitätsprüfung angeordneten und vom Referenzlabor geleiteten Ringversuchen.
3. Die histopathologischen Untersuchungen werden an folgenden Instituten durchgeführt:
 - Veterinär-pathologisches Institut der Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3012 Bern
 - Veterinär-pathologisches Institut der Universität Zürich, Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich
 - Institut Galli-Valerio, rue du Dr. César-Roux 37, 1005 Lausanne

II. Probeentnahmen

4. Als Untersuchungsmaterial für serologische Untersuchungen dient Blutserum.
5. Die Proben sind kühl aufzubewahren und möglichst rasch dem Laboratorium zuzustellen.
6. Blut; nach jeder Blutentnahme muss die Kanüle gewechselt oder gut durchgespült und desinfiziert werden. Jede Probe muss beschriftet sein. Der Sendung muss ein Untersuchungsantrag beigegeben werden, auf dem die Identität der Tiere (Nr. und Inschrift der Tätowierung bzw. der Ohrmarke), Name und Adresse des Tierhalters und des Kontrolltierarztes sowie der Zweck der Untersuchung (Export oder Abklärung eines Seuchenfalles) vermerkt sind.

7. Als Untersuchungsmaterial für die histopathologische Untersuchung bei EBL-Verdacht dienen veränderte Organe und Lymphknoten oder Teile davon.

III. Genehmigte serologische Untersuchungsverfahren: ELISA (Enzyme Linked Immuno Sorbent Assay)

8. Es dürfen nur vom BVET genehmigte ELISA-Sortimente zu Anwendung gelangen. Die Arbeitsvorschriften des Herstellers sind strikte einzuhalten. Abweichungen sind nur nach Absprache mit dem Referenzlabor gestattet.
9. Jede Probe ist doppelt anzusetzen.
10. Auf jeder Platte sind Referenzproben gemäss Angaben der Hersteller der ELISA-Sortimente mitzuführen.
11. Beurteilung der Resultate
Die Reaktionen sind gemäss den Kriterien der Hersteller der ELISA-Sortimente zu beurteilen.
Seren, welche unspezifisch reagieren bzw. nicht eindeutig als positiv oder negativ beurteilt werden können, sind als "nicht interpretierbar" zu beurteilen. In diesem Fall ist die betreffende Probe im Referenzlabor überprüfen zu lassen oder mittels AGDIF nachzuuntersuchen. Gegebenenfalls ist eine zweite, frische Probe anzufordern.

IV. Genehmigte serologische Untersuchungsverfahren: Agargeldiffusionstest, Double Immunodiffusion (AGDIF)

12. Es dürfen nur vom BVET genehmigte AGDIF-Sortimente zur Anwendung gelangen. Die Arbeitsvorschriften des Herstellers sind strikte einzuhalten. Abweichungen sind nur nach Absprache mit dem Referenzlabor gestattet.
13. Jede Probe ist doppelt anzusetzen.
14. Auf jeder Platte sind Referenzproben gemäss Angaben der Hersteller der AGDIF-Sortimente mitzuführen
15. Beurteilung der Resultate:
Die Reaktionen sind gemäss den Kriterien der AGDIF-Sortimente mitzuführen.
Seren, welche unspezifisch reagieren bzw. nicht eindeutig als positiv oder negativ beurteilt werden können, sind als "nicht interpretierbar" zu beurteilen. In diesem Falle ist die betreffende Probe im Referenzlabor überprüfen zu lassen oder mittels ELISA nachzuuntersuchen. Gegebenenfalls ist eine zweite, frische Probe anzufordern.